

Statuten der Grünliberalen Partei Basel-Landschaft

beschlossen an der Gründungsversammlung vom 18. September 2007
(Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 02. Mai 2024)

I Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Basel-Landschaft (Kurzformen: Grünliberale Baselland, Grünliberale BL, GLP BL) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Parteisekretariats.

II Zweck

Die wichtigsten Ziele der Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft sind:

- der nachhaltige Umgang mit den knappen natürlichen Ressourcen,
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch,
- eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung,
- Wohlstand durch Wettbewerb,
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle,
- einen auf die Kernaufgaben konzentrierten Staat mit gesunden Finanzen,
- ein einfaches und gerechtes Steuersystem,
- eine durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägte kulturelle Vielfalt.

III Gliederung und Mitgliedschaft

Der Vorstand der Grünliberalen BL entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen BL steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Parteisekretariat oder direkt an die E-Mail-Adresse bl@grunliberale.ch erfolgen kann,
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt,
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten, welche endgültig und ohne Angabe von Gründen entscheidet.

IV Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- einem jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird;
- einer Mandatsabgabe (vgl. X Mandatsabgaben);
- Fraktionsbeiträgen;
- freiwilligen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen BL sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentlichen Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Kenntnisnahme des Voranschlages
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Nominierung von Kandidierenden für Landrat, Regierungsrat, National- und Ständerat
- f) Festlegung von Parolen
- g) Lancierung von Initiativen
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- i) Erlass eines Beitragsreglements
- j) Beschlüsse über weitere Geschäfte
- k) Auflösung von Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

VII Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jährlich; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Organisation und Führung der Partei-Administration und des Parteisekretariats
- c) Vorbereitung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- e) Nominierung von Kandidierenden für kantonale Behörden, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung zusteht.

Er kann bei Dringlichkeit Beschlüsse politischer Natur fassen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

VIII Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer RevisorIn. Deren Wahl erfolgt jährlich; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX Sektionen

Auf lokaler Ebene werden Sektionen (Ortsparteien) gebildet, die sich aus den Mitgliedern der Grünliberalen BL mit Wohnsitz der gleichen Gemeinde oder des gleichen Wahlkreises/Wahlregion zusammensetzen. Der Vorstand bestimmt den Kreis der Sektionen.

Sektionen können sich als Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituieren. Deren Statuten und jede Änderung derselben sind vom Vorstand der Grünliberalen BL zu genehmigen und müssen vorsehen, dass der Verein durch die Grünliberalen BL aufgelöst werden kann und sein Nettovermögen an die Grünliberalen BL fällt.

Wo kein Verein besteht, bestimmt der Vorstand der Grünliberalen BL ein Sektionspräsidium, das für die Organisation der Sektion und deren Vertretung nach aussen zuständig ist; deren Rechnung wird durch die Grünliberalen BL geführt.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sektionen Anspruch auf die Mandatsabgaben, die von den Mitgliedern einer Gemeindebehörde erhoben werden, sowie auf die vom Vorstand festgelegten Anteile an den Mitgliederbeiträgen und an den Mandatsabgaben der Landratsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Mitgliederzahl unter 10 fällt, die nicht funktionsfähig sind oder nicht die Ziele der Grünliberalen BL verfolgen, auflösen. Die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder bei den Grünliberalen BL bleibt davon unberührt.

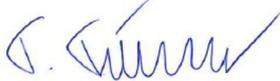
X Mandatsabgaben

Für Ämter, die dank Unterstützung der Grünliberalen BL oder einer ihrer Sektionen erworben wurden, sind Mandatsabgaben fällig. Einzelheiten regelt ein von der Mitgliederversammlung erlassenes Beitragsreglement.

Die Höhe der Mandatsabgabe wird mit einer Vereinbarung zur Kandidatur für ein Amt schriftlich festgehalten.

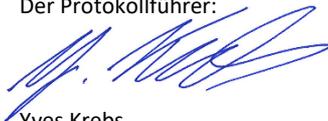
Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 02. Mai 2024.

Der Präsident:



Thomas Tribelhorn

Der Protokollführer:



Yves Krebs